

**95. Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP) der
Samtgemeinde Bersenbrück –
Mitgliedsgemeinde Ankum**

**Wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen (12)
für die Veröffentlichung mit den
Planunterlagen im Internet
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)**



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Gemeinde Ankum
Postfach 1128
49572 Ankum



Bearbeiter/in
Herr Bohlen

E-Mail
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Telefon
0541 503-548

Datum
06.12.2021

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Herr Rohde
E-Mail vom 30.11.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS 000029172-38 Bw

**Aufstellung des 95. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Ankum
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes
Osnabrück Bedenken erhoben.

Wie unter „Umweltprüfung und Umweltbericht“ der Kurzerläuterung aufgeführt, ist es erforderlich
ein Gutachten zur Beurteilung des Gewerbe- und Verkehrslärms vorzunehmen.
Von hier aus wird es für erforderlich gehalten eine Lärmkontingentierung unter Bezugnahme der
DIN 18005 i.V. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzen-
den Plangebietern und Zusatzbelastung aus den neuen Plangebietern (95/1 und 95/2) durchzu-
führen.

Das Lärmgutachten bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.
Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Lärmgutachtens erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Bohlen

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
DE-Mail: osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum

Samtgemeinde Bersenbrück
FD III
Lindenstr. 2
49593 Bersenbrück



Forstamt Ankum

Markus Revermann
Funktionsstelle TÖB

Zeichen: 6403

Fon + 49 (0) 5462 - 8860-20
Fax + 49 (0) 5462 - 8860-55
mob + 49 (0) 170 - 5708460
Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

30.11.2021

Ihr Zeichen: 61.26.

Bauleitplanung;
95. Änderung des F- Planes
Bauleitplanung in der MG Ankum

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Revermann





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Samtgemeinde Bersenbrück
Herr Rohde
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück

Nur per E-Mail rohde@bersenbrueck.de bauleitplanung@bersenbrueck.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-II-1804-21	Frau Hagn	0228 5504-5286	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	01.12.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 30.11.2021 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gem meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1804-21-FNP ausschließlich an folgende Adresse:
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 20 63
53010 Bonn

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Tel. + 49 (0) 228 55045286
Fax + 49 (0) 228 55480-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
 Fachdienst 6 – Planen und Bauen
 – Denkmalschutz –
 Am Schölerberg 1
 49082 Osnabrück

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Dienststelle
 Archäologische Denkmalpflege
 Stadt- und Kreisarchäologie
 Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)
 Lotter Straße 6
 (über "emma-theater")

(H) Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt

Herr Friederichs

Telefon
 (0541) 323-2277

Telefax
 (0541) 323-152277

Mein Zeichen

Datum
 2021-12-01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
 TöB-Beteiligung per Mail vom 30.11.2021, Ihr Zeichen: 6120-40-95
hier: 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Ankum
 (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Im Bereich des Schwetsberges und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen diese Maßnahmen folgendermaßen erfolgen:

- Anlegen von archäologischen Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge an mehreren ausgewählten Stellen im Plangebiet;
- ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten archäologischen Maßnahmen entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfinden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Im Auftrage

A. Friederichs

Selewski, Juliana

Von: Bauleitplanung@bersenbrueck.de
Gesendet: Donnerstag, 23. Dezember 2021 12:29
An: Selewski, Juliana
Betreff: WG: Aufstellung der 95. Änderung des FNP der SG Bersenbrück - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von: Waschelowski, Birgit | Unterhaltungsverband 97 [mailto:Birgit.Waschelowski@uhv97.de]
Gesendet: Donnerstag, 16. Dezember 2021 10:44
An: Bauleitplanung@bersenbrueck.de
Betreff: AW: Aufstellung der 95. Änderung des FNP der SG Bersenbrück - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Morgen Herr Rohde,

hier die Stellungnahme des UHV 97 „Mittlere Hase“ zu o.g. Vorhaben :

Änderungsbereich 95/2: Gegen diese Planänderung hat der UHV 97 keine Bedenken.

Änderungsbereich 95/1: Grundsätzlich hat der UHV 97 keine Bedenken gegen den Änderungsbereich. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbereich über zwei wasserwirtschaftliche Einzugsgebiete erstreckt. Daher ist planerisch sicherzustellen, dass die Einzugsgebiete nicht künstlich verkleinert oder vergrößert werden.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne wieder.

Mit freundlichen Grüßen aus Bersenbrück

Birgit Waschelowski

(Verwaltungsangestellte)

Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase

Von-Klitzing-Str. 5

49593 Bersenbrück

Telefon: 05439/9434-0

Telefax: 05439/9434-10

Von: Bauleitplanung@bersenbrueck.de <Bauleitplanung@bersenbrueck.de>

Gesendet: Dienstag, 30. November 2021 14:58

An: Amprion GmbH <leitungsauskunft@amprion.net>; Beelmann, Ewald <beelmann@bersenbrueck.de>; ArL Geschäftsstelle Osnabrück <friedrich.voeller@arl-we.niedersachsen.de>; Bischöfl. Generalvikariat <liegenschaften@bistum-os.de>; Bundesamt-Wehrverwaltung Bonn <baudbwtoeb@bundeswehr.org>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur Berlin <226.postfach@bnetza.de>; Deutsche Bahn <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Deutsche Telekom <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; Erdgas Münster <leitungsauskunft-egm@nowega.de>; Ericsson Services (bauleitplanung@ericsson.com) <bauleitplanung@ericsson.com>; Ev.-luth. Kirchenamt <matthias.funke@evlka.de>; EWE Netz <info@ewe-netz.de>; Forstamt Ankum <markus.revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de>; Freiw. Feuerwehr SG BSB <s-bussmann@osnanet.de>; Goda, Stefan <Goda@bersenbrueck.de>; Alfhausen <infoalfhausen@bersenbrueck.de>; Bauleitplanung Gemeinde Ankum <Bauleitplanung@ankum.de>; Kania, Marina <kania@bersenbrueck.de>; Gehrdeinfo <info@gehrde.de>; Gemeinde Holdorf <bothe@holdorf.de>; Westerkamp, Maria <westerkamp@bersenbrueck.de>; Gemeinde Neuenkirchen-Vörden <arthur.hamm@neuenkirchen-voerden.de>; Plottke, Paul <Plottke@bersenbrueck.de>; Glasfaser Nordwest, Oldenburg <info@glasfaser-nordwest.de>; Handwerkskammer OS-EL <bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; IHK OS-EL <thurm@osnabrueck.ihk.de>; Kabel Deutschland <PL_NE3_Leer@KabelDeutschland.de>; Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie <toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de>; Landeseisenbahnaufsicht <info@lea-niedersachsen.de>; Landkreis Osnabrück FD 6 <alexandra.koch@lkos.de>; Landkreis Vechta <2475@landkreis-vechta.de>; LGLN Katasteramt Osnabrück <lageplaene-os@lgl.niedersachsen.de>; LWK Ast. Bersenbrück <AST.Bersenbrueck@LWK-Niedersachsen.de>; NLSTBV GB Osnabrück <Poststelle@nlstbv-os.niedersachsen.de>; NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg <poststelle.clp@nlwkn.niedersachsen.de>; Polizeiinspektion Osnabrück-Land <verkehr@pi-os.polizei.niedersachsen.de>; Samtgemeinde Artland <gruess@artland.de>; Bauleitplanung@bersenbrueck.de; Samtgemeinde Fürstenau <Kolosser@fuerstenau.de>; Samtgemeinde Neuenkirchen <busch@neuenkirchen-os.de>; Staatl. Baumanagement OS-EL <susanne.spielker@sb-oe.niedersachsen.de>; Staatl. Baumanagement OS-EL <poststelle@sb-oe.niedersachsen.de>; Staatl.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Samtgemeinde Bersenbrück
Fachdienst III Planen, Bauen und Umwelt
Planung
Lindenstr. 2

49593 Bersenbrück

Bezirksstelle Osnabrück
Außenstelle Bersenbrück
Liebigstraße 4
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 9407-0
Telefax: 05439 9407-39

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
6120-40-95	2021001	Ludger Bernhold	-28	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	16.12.2021

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Ankum
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planbereiche der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegen in der Mitgliedsgemeinde Ankum. Zu den einzelnen Änderungsbereichen nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Änderungsbereich 95/1: Gewerbliche Baufläche östlich der Druchhorner Straße (K 143)

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Ortslage Ankums zwischen der „Druchhorner Straße“ im Westen und der Straße „Kunkheide“ im Osten. Südlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, südwestlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Siedlungsbereich, sowie westlich, nördlich und östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich an.

Der etwa 12 ha große Änderungsbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im nordöstlichen Bereich befindet sich eine Stallanlage zur Geflügelhaltung.

Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches als gewerbliche Baufläche.

Die Flächen des Änderungsbereiches liegen gemäß RROP des Landkreises Osnabrück innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Durch die vorliegende Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen

In der Umgebung des Änderungsbereiches sowie im Änderungsbereich selber befinden sich Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe sowie Tierhaltungsanlagen. Da von diesen

Tierhaltungen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen für den Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden können, halten wir, wie laut Kurzerläuterung auch vorgesehen, den Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte durch ein Immissionsschutzgutachten für erforderlich.

Für den vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Entwurfsbegründung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher beschrieben sind. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

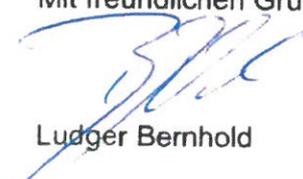
Änderungsbereich 95/2: Fläche für die Wasserwirtschaft südlich Dr.-Albert-Schmidt-Weg

Der etwa 0,7 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Ortslage Ankum unmittelbar westlich der „Druchhorner Straße“. Die Änderung wird im Rahmen der wasserbaulichen Erschließung des Baugebietes „Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum erforderlich. Geplant ist die Darstellung von Flächen für die Wasserwirtschaft, um die Anlage eines Regenrückhaltebeckens südlich des Einmündungsbereiches der „Dr.-Albert-Schmidt-Straße“ zu ermöglichen. Die Fläche wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Zusätzliche externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, durch welche ggf. weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, sind laut hier vorliegendem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 67 der Gemeinde Ankum nicht erforderlich.

Besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Bernhold

Samtgemeinde Bersenbrück
Lindenstraße 2

49593 Bersenbrück

**Achtung*: Änderung der E-Mail-Anschriften ab dem 01.01.2021*

Bearbeitet von
Anke Gerdes-Unger

E-Mail
anke.gerdes-unger@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
30.11.2021

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
C.33.21101-13/07(095)

Telefon 04471/
886-171

Cloppenburg
05.01.2022

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Ankum
Anlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

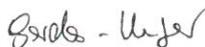
die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

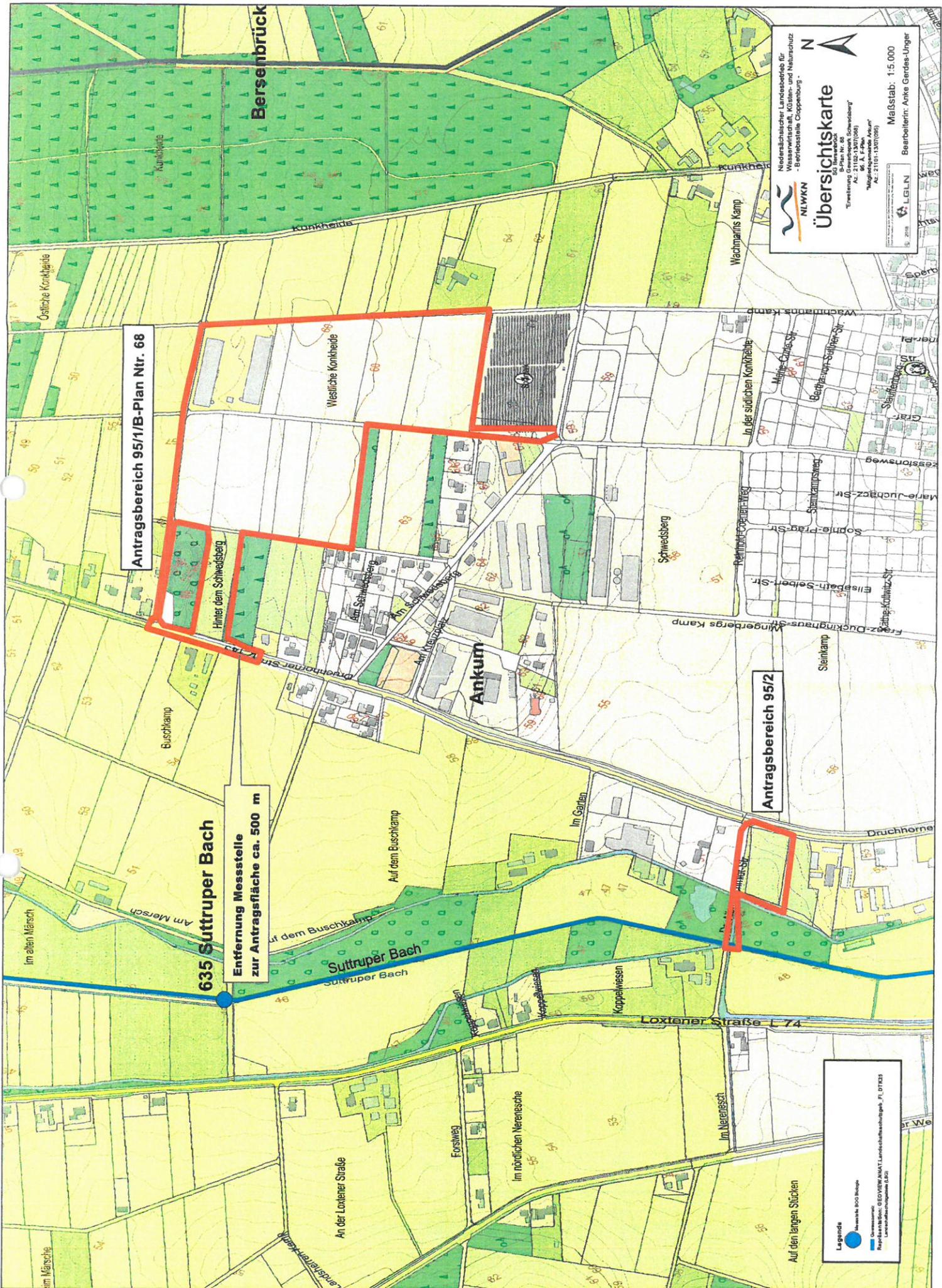
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Gerdes-Unger



Antragsbereich 95/1/B-Plan Ntr. 68

635 Sutruper Bach
Entfernung Messstelle zur Antragsfläche ca. 500 m

Antragsbereich 95/2

NLWKN
Niederländischer Landesbetrieb für
Wissenschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Crippenburg -

Übersichtskarte
"Erweiterung Gewerbegebiet Schwesberg"
AZ: 21101 (008)
AZ: 66 & 1-P-Plan
"Möglichkeit zum Anbau"
AZ: 21101-1307 (008)

Maßstab: 1:5.000
Bearbeiterin: Anke Gerdes-Unger

Legende

- Maßstab 1:500 (Bsp.)
- Übersichtskarte
- Rechtsplan (Bsp.): BEVIEW ANAT, Landschaftsschutzgebiet, P., DT 233
Landschaftsplanung (Bsp.)



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Samtgemeinde Bersenbrück
FD III Planen, Bauen und Umwelt
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück

Datum: 06.01.2021
Zimmer-Nr.: 4062
Auskunft erteilt: Herr Tubée

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-07595-21

Durchwahl:

Tel. (0541) 501- 4062
Fax: (0541) 501- 6 4062
E-Mail: Philipp.Tubee@lkos.de

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück hier: 95. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB MG Ankum

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.11.2021 bis 07.01.2022 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung

Wie korrekt in der Entwurfsbegründung dargestellt, überplant die Flächennutzungsplanänderung mit dem Änderungsbereich 95/1ein Vorsorgegebiet für Erholung (RROP 2004 d 3.8 04) sowie Vorsorgegebiete für Landwirtschaft (D 3.2 02 & 3.2. 03). Ebenfalls wird ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) überplant. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass – abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür **empfehle ich eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück.**

Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Ein solcher Biotopverbund befindet sich in Form des Suttruper Baches im Bereich des Änderungsbereiches 95/2.

Bei der geplanten Ausweisung als gewerbliche Baufläche weise ich vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch textliche Festsetzung, die nach § 8

Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden können und gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen.

In der Kurzerläuterung zum Änderungsbereich 95/1 wird von „aktuellen Planungen zum B-Plan Nr. 67 / 84. Änderung FNP mit erforderlicher Umwandlung von Gewerbeflächen in gemischte Bauflächen“ gesprochen. Nach unserem Kenntnisstand ist der im Dezember letzten Jahres bekanntgemachte B-Plan Nr. 67 „Erschließung Nördlich Kunkheide“ ein reiner Erschließungsbebauungsplan. Eine Klarstellung, ob damit tatsächlich dieser Plan gemeint ist, wäre hilfreich.

Laut Kurzerläuterung ist die geplante Gewerbefläche kein Bestandteil der Bauflächenbedarfsanalyse 2035. Es wird kurz auf die Einschränkungen der in der Analyse abgebildeten Flächen eingegangen. Diese Einschränkungen sollten im Rahmen einer Alternativflächenprüfung genauer und schlüssiger dargelegt werden, als dies bisher der Fall ist.

Im Sinne der Planklarheit wird für die Planzeichnung empfohlen den beiden Änderungsbereichen jeweils den aktuell wirksamen Flächennutzungsplan gegenüberzustellen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes (2 Änderungsbereiche in der Mitgliedsgemeinde Ankum) der Samtgemeinde Bersenbrück keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Im Bereich des Schwedsberges und in dessen Umfeld sind mehrere zum Teil erhaltene, zum Teil obertägig abgetragene vorgeschichtliche Grabhügel lokalisiert. Möglicherweise befinden sich im Plangebiet weitere obertägig nicht mehr sichtbare unbekannte Grabanlagen, deren eigentliche Grablegen und –einbauten unter Oberflächenniveau noch vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine Klärung der konkreten Fund- und Befundsituation durch geeignete archäologische Maßnahmen im Vorfeld jeglicher Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen vorzusehen, um die undokumentierte Zerstörung der im Boden verborgenen prähistorischen Spuren zu vermeiden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten müssen diese Maßnahmen folgendermaßen erfolgen:

- Anlegen von archäologischen Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge an mehreren ausgewählten Stellen im Plangebiet;
- ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten archäologischen Maßnahmen entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes ist für die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und auch für die geplante BLP (BBP Nr.68) ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. TA Luft (2021) erforderlich.

Dieses wird auch schon in der Kurzerläuterung als beizubringende Unterlage genannt.

Kreisstraßen:

1. Teil:

K 143, Abschn. 10, Stat. 1.875 bis Stat. 2.050

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Er wurde inhaltlich vor der Aufstellung mit dem Fachdienst 9 - Straßen abgestimmt.

Es wird aus Gründen der Verkehrssicherheit ausdrücklich begrüßt, dass in Stat. 1.945 eine neue Anbindung des Gebietes an die K 143 geschaffen wird. Da das Gelände höher liegt als die Fahrbahn der Kreisstraße, ist sicher zu stellen, dass kein Oberflächenwasser auf die K 143 und den Radweg geleitet wird. Die Einmündung ist in Asphaltbauweise herzustellen und dabei der Radweg höhen- und fluchtgerecht anzuschließen. Dieser wird auf der Planstraße als Furt markiert.

Die Einmündung der nördlichen Anbindung in Stat. 2.030 ist bedarfsgerecht herzustellen. Auch hier ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße und den Radweg gelangt.

Die straßentechnische Ausbauplanung ist mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück abzustimmen.

Hinweis in Bezug auf die Kurzerläuterung: Es müsste K 143 heißen!

2. Teil - Regenrückhaltebecken:

K 143, Abschn. 10, Stat. 1.010 bis Stat. 1.095

Das Rückhaltebecken wirkt sich nicht negativ auf die Kreisstraße aus. Sofern weitere Zuleitungen im Straßenraum erforderlich werden, ist eine Abstimmung mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück vorzunehmen und ein Antrag auf Straßennutzung gemäß NStrG zu stellen.

Wirtschaftsförderung:

Die WIGOS begrüßt das oben genannte Vorhaben. Durch die Ausweisung von gewerblichen Flächen, wird ein Angebot für ansiedlungsinteressierte Unternehmen geschaffen.

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt und der Bauaufsicht Innenbereich weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Tubée

z. g.

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

**Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Samtgemeinde Bersenbrück
FD III Planen, Bauen und Umwelt
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück

Datum: 11.01.2022
Zimmer-Nr.: 4062
Auskunft erteilt: Herr Tubée

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-07595-21

Durchwahl:

Tel. (0541) 501- 4062

Fax: (0541) 501- 6 4062

E-Mail: Philipp.Tubee@lkos.de

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück hier: 95. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB MG Ankum

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme vom 06.01.2022 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:

Innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereichs der o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Nordwestlich des geplanten räumlichen Geltungsbereiches befindet sich die Altablagerung „Druchhorner Straße“ (Kat.-Nr. 459.002.4007). Südlich des geplanten räumlichen Geltungsbereichs ist die Altablagerung „Am Schwedsberg“ (Kat.-Nr. 459.002.4003) zu verorten.

Nach den uns vorliegenden Kenntnissen sind Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke nicht zu erwarten. Bedenken werden daher gegen das Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.

Sind Erdarbeiten (> 0,5 m unter Gelände) im Bereich der altlastenverdächtigen Flächen vorgesehen (z.B. Leitungstrassen), sind im Vorfeld Bodenuntersuchungen durch einen Fachgutachter mit Sachverständigenachweis gemäß § 18 BBodSchG durchzuführen. Das Gutachten ist der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorzulegen.

Werden im Rahmen geplanter Baumaßnahmen bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Tel.-

• Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück

• Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.

• Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Nr.: 0541-5014219) hierüber in Kenntnis zu setzen. Für eine Weiterführung der Erdarbeiten ist eine fachlich qualifizierte Begleitung durch ein fachkundiges Ing.-Büro erforderlich.

Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Tubée

Raming, Oliver

Von: Bauleitplanung@bersenbrueck.de
Gesendet: Freitag, 14. Januar 2022 10:08
An: Raming, Oliver
Betreff: WG: Bauleitplanung der Gemeinde Ankum: 95.
Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg" frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von: thurm@osnabrueck.ihk.de [mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de]

Gesendet: Freitag, 7. Januar 2022 11:07

An: Pauli, Marc <Pauli@bersenbrueck.de>; Rohde, Gerd <Rohde@bersenbrueck.de>

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Ankum: 95. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg" frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Gemeinde Ankum:

95. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg"

frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Aufstellungsverfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Daher ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit der Bauleitplanung werden Gewerbegebietsflächen im Plangebiet ausgewiesen, um weitere Möglichkeiten zur Neuansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben zu schaffen. Mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe wird die Wirtschaftskraft der Gemeinde Ankum erhalten bzw. weiter gestärkt. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sein werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

Freundliche Grüße

Anja Thurm
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Umwelt

Tel.: +49 541 353-213
Fax: +49 541 353-99213
E-Mail: thurm@osnabrueck.ihk.de
Internet: www.osnabrueck.ihk24.de
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!

natürlich...



Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück · Postfach 1150 · 49587 Bersenbrück

Samtgemeinde Bersenbrück
Lindenstr. 2
49593 Bersenbrück

Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Fänger
Telefon: 05439/9406-28

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

6120-40-95, 30.11.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

15-2/95. Änderung

Datum

11.01.2022

Stellungnahme zum Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Ankum

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

In Bezug auf den Änderungsbereich 95/1 nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Dieser Änderungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet des Wasserwerk Ahausen. Zudem sind auf Peilbrunnen, diverse Hauptleitungen und Hausanschlüsse Rücksicht zu nehmen. Zusätzlich verweise ich auf die Stellungnahme v. 11.01.2022 für den Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ an die Gemeinde Ankum. Die v. g. Stellungnahme haben wir diesem Schreiben beigefügt.

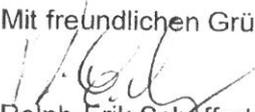
In Bezug auf den Änderungsbereich 95/2 nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Ich bitte zu beachten, dass ein Teilbereich des Plangebietes im Wasserschutzgebiet Ahausen liegt. Es bestehen keine Bedenken für diesen Änderungsbereich.

Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Ratermann, Tel. 05439/9406-39) „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 054639/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Aufgrund der noch ausstehenden Gutachten und Untersuchungen behält sich der Wasserverband eine abschließende Stellungnahme für das Anhörungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Mit freundlichen Grüßen


Ralph-Erik Schäffert

Anlagen

natürlich...



Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück · Postfach 1150 · 49587 Bersenbrück

Gemeinde Ankum
Hauptstr. 27
49577 Ankum

Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Fänger
Telefon: 05439/9406-28

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

02.12.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

16-2-2/Nr.68 /VFä.

Datum

11.01.2022

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ der Gemeinde Ankum

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des v. g. Bebauungsplanes gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Ankum für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

In Bezug auf die **Trinkwasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet (WSG) des Wasserwerk Ahausen, genauer in der Schutzzone III B und im Anstrombereich der Versorgungsbrunnen II, IV und V. Hier wird besonders auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.

Weiterhin ist der Versorgungsbrunnen IV in der Schutzzone III A betroffen. Dementsprechend wird seitens des Wasserverbandes eine geologische und hydrogeologische Beweissicherung angestrebt. In diesem Bereich besteht ein sehr hohes Gefährdungspotential für die Versorgungsbrunnen insbesondere bei tieferen Bohrungen (z. B. Brunnen o. Erdwärmebohrungen). Daher ist sowohl eine oberflächennahe als auch tiefere Beweissicherung erforderlich.

Bei der weiteren Planung sollte das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG), die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchutzVO) besondere Berücksichtigung finden. Weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind nicht außer Acht zu lassen.

Unbedingt zu beachten ist, dass bei der Durchführung ihrer Maßnahme im Wasserschutzgebiet keine Baustoffe oder Materialien (z.B. Recyclingschotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare und wassergefährdende Stoffe enthalten.

Aufgrund des zu erwartenden hohen Versiegelungsgrades durch großflächige Gebäude und die zusätzlichen Verkehrsflächen würde durch die Ableitung des Oberflächenwassers die Grundwasserneubildung sehr stark eingeschränkt.

Daher sollte das unverschmutzte Regenwasser der Dachflächen direkt auf den Grundstücken verrieselt werden. Das leicht bis stärker verschmutzte Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen sollte zentral abgeleitet, gereinigt und versickert werden.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären.

Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Dipl.-Ing. L. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) am weiteren Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Die Schmutzwasserentsorgung kann per Freigefällekanal an die südlich vom Plangebiet vorhandenen Schmutzwasserkanäle in der Straße „Hinter dem Schwedsberg“ erfolgen.
Für die Oberflächenentsorgung ist die Anfertigung einer wassertechnischen Voruntersuchung notwendig. In Verbindung mit einem Bodengutachten muss geklärt werden, ob das Regenwasser direkt vor Ort verrieselt werden kann. Das auf den privaten Grundstücken anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit gemäß § 96 Abs. 3 NWG (n.F.) auf ihren Grundstücken schadlos beseitigt werden. Das weitere anfallende Niederschlagswasser wäre über noch herzustellende Kanäle einem Regenrückhaltebecken zuzuführen. Wie dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf zu entnehmen ist, ist noch keine Fläche für die Wasserwirtschaft vorgesehen. In einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen, Gemeinde Ankum, und den Fachplanern wurde ein Teilbereich des Grundstückes der Gemarkung Ankum, Flur 3, Flurstück 10/1 in Betracht gezogen. Sollte diese Fläche nach der Untersuchung für die Nutzung als Regenrückhaltebecken geeignet sein, so ist diese Fläche im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft auszuweisen. Da keine Möglichkeit einer Ableitung in einen Vorfluter besteht, sollte das Regenwasser dann zentral versickert werden.

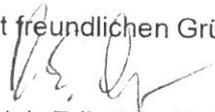
Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Abwasser“ (Herr M. Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Aufgrund der noch ausstehenden Gutachten und Untersuchungen sowohl im Bereich der Trinkwasserversorgung als auch Abwasserentsorgung behält sich der Wasserverband eine abschließende Stellungnahme für das Anhörungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.

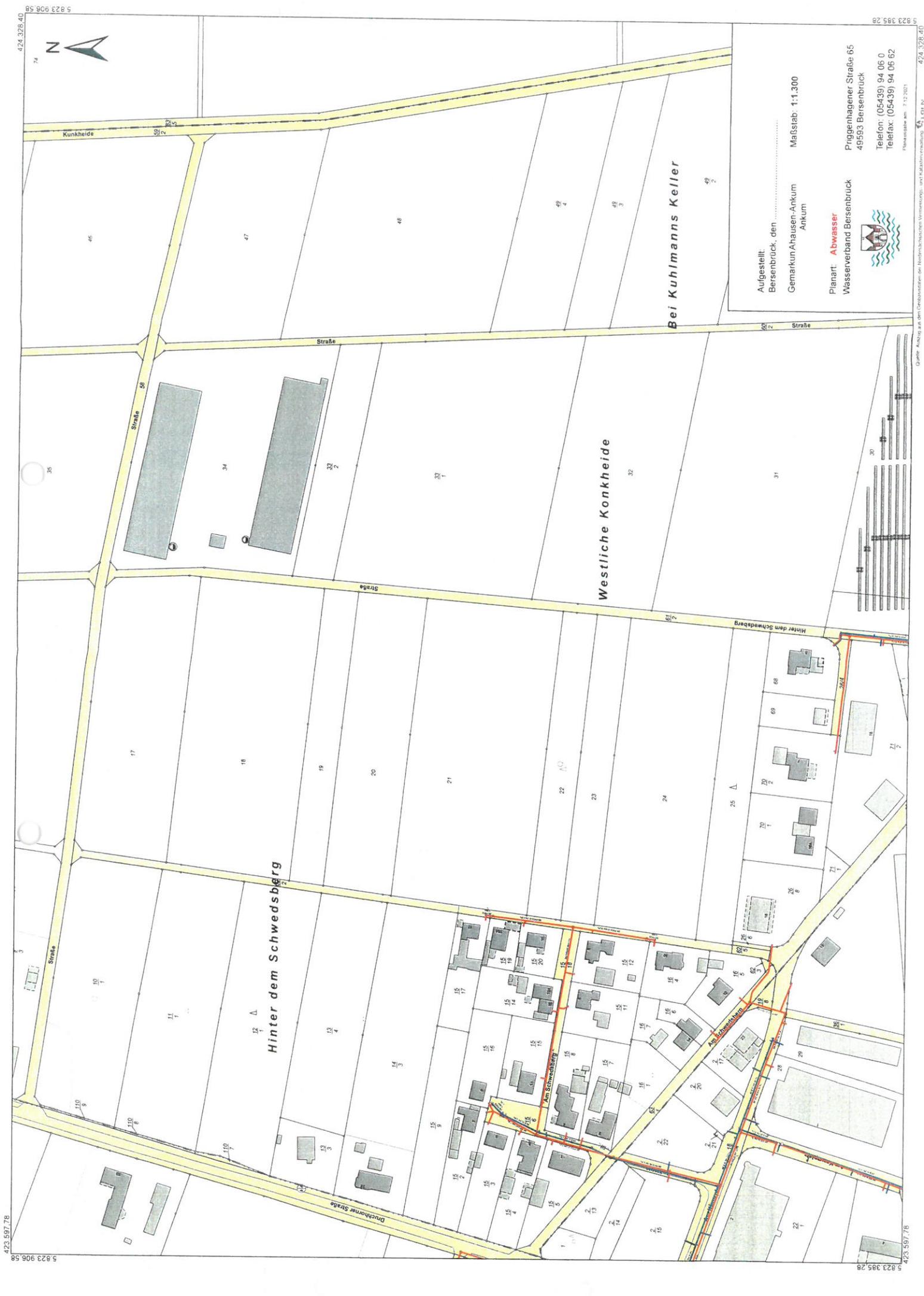
Ich bitte Sie, den Landkreis Osnabrück – Fachdienst 7 Umwelt unbedingt an diesem Verfahren zu beteiligen.

In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Versorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ralph-Erik Schaffert

Anlagen



423.597.78
5 823 906 58

423.597.78
5 823 906 58



Aufgestellt:
Bersenbrück, den
GematunAhausen-Ankum
Ankum

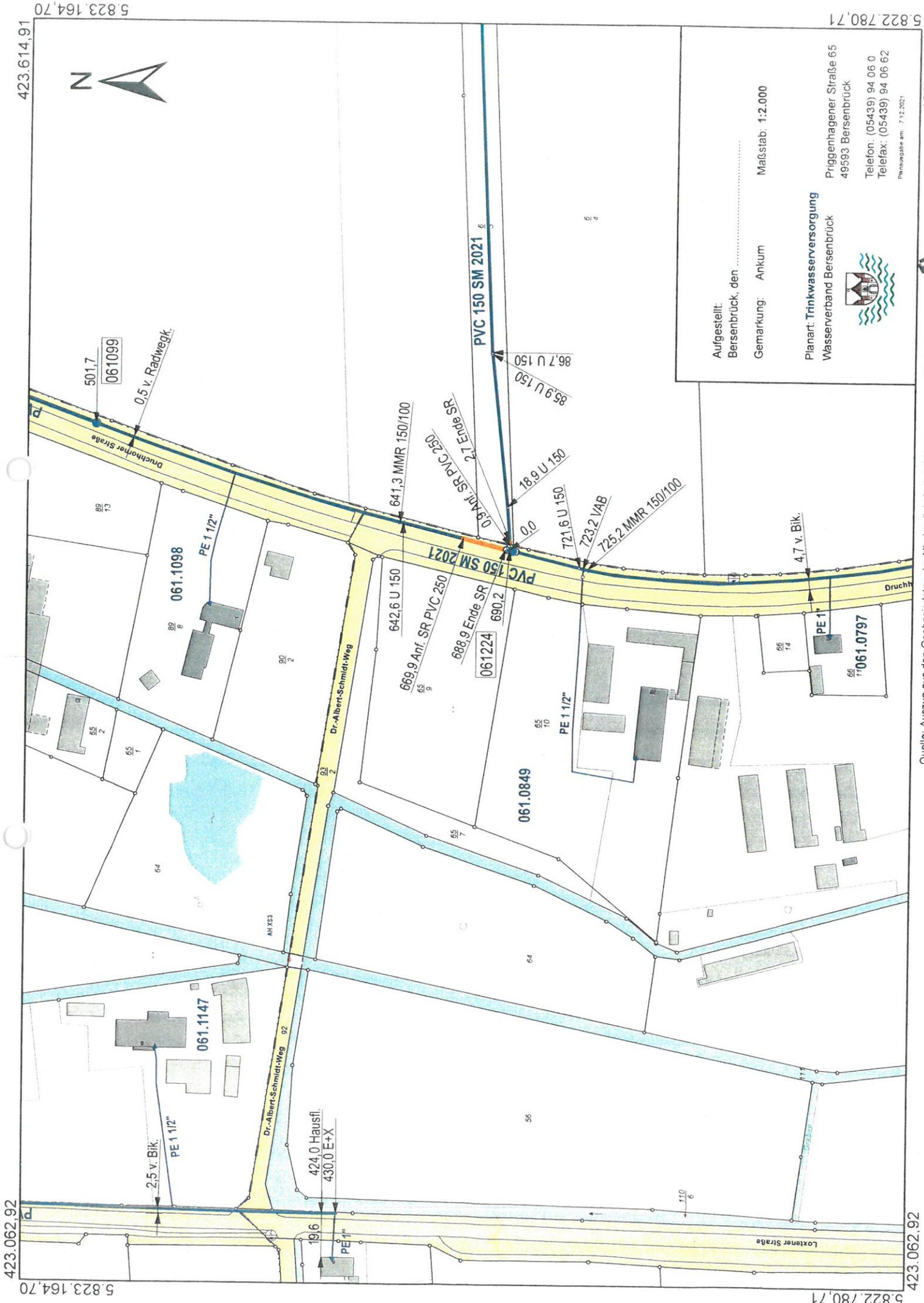
Maßstab: 1:1.300

Planart: **Abwasser**
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück
Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62



Planungsstelle vom 1.12.2023
Objekt: Anlage zur Entlastung der Niederschlags-Verweilungs- und Regenwasserleitung
L1, E1, IV
424.326.40
5 823 906 58



Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung: Ankum

Maßstab: 1:2.000

Planart: Trinkwasserversorgung
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück
Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62
Planungsdatum: 7.12.2021



423.614,91

5.823.164,70

5.822.780,71

173 614 01

423.062,92

5.823.164,70

5.822.780,71

423.062,92

Quelle: Avenium zur den Geobindaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde



424.332.45
5 823 905 88
423.601.85

424.332.45
5 823 905 88
423.601.85

Aufgestellt:
Bersenbrück, den
Gemarkung Ahausen-Ankum
Ankum

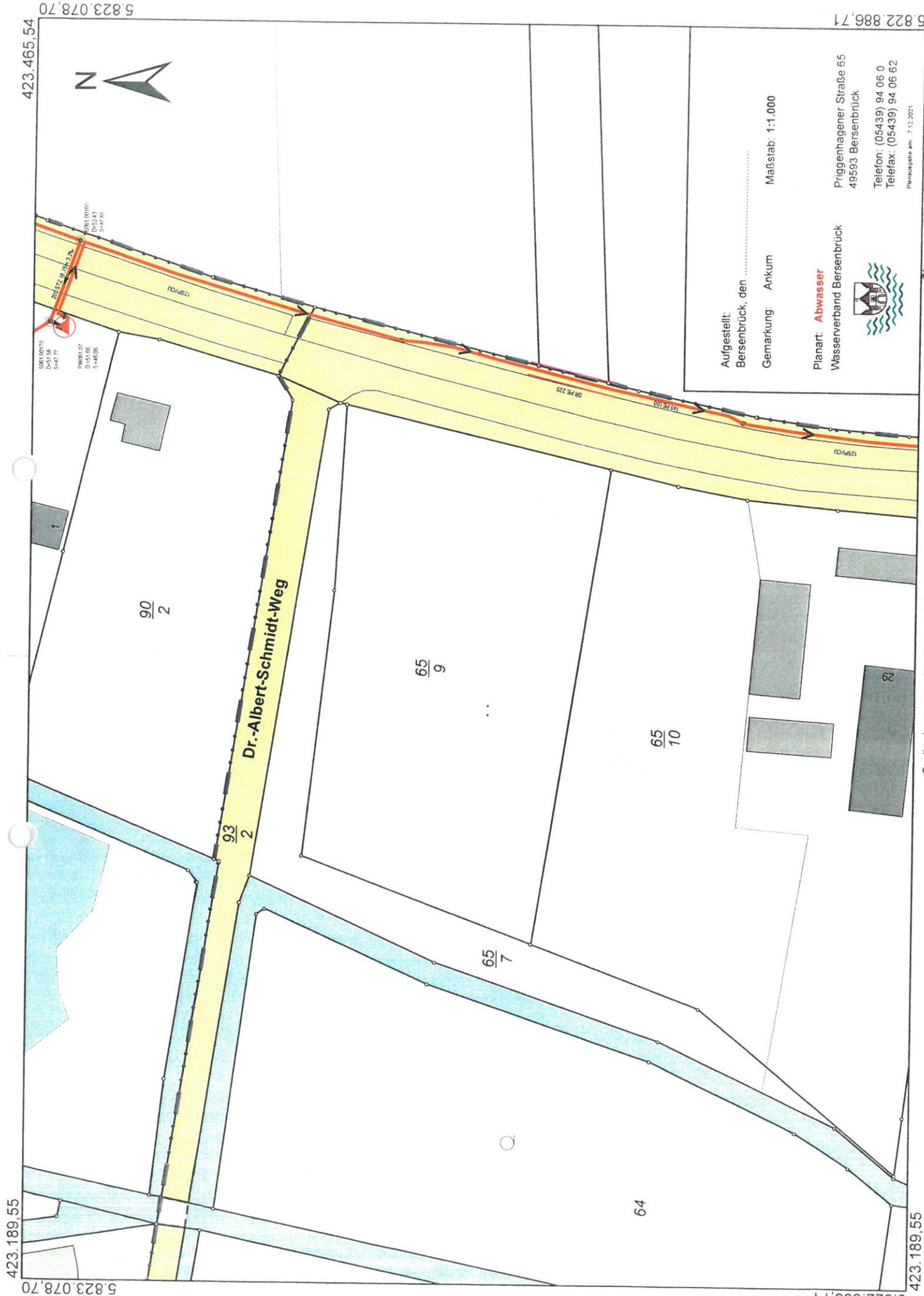
Maßstab: 1:1.300

Planart: Trinkwasserversorgung
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65
49593 Bersenbrück

Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62

Quelle: Abzug aus dem Grundbesitz der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © LBN



423.189,55

423.465,54

5.823.078,70

5.823.078,70

423.189,55

423.465,54

5.822.886,71

5.822.886,71



Dr.-Albert-Schmidt-Weg

90/2

93/2

65/9

65/10

65/7

64

29

Aufgestellt:
Bersenbrück, den

Gemarkung: Anikum

Maßstab: 1:1.000

Planart: **Abwasser**
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhager Straße 65
49593 Bersenbrück
Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62



Planungsdatum: 7.12.2021

Quelle: Anektion aus den Gemarkungsplänen der Niedersächsischen Wasserwirtschaftsämter



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6120-40-95, 30.11.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.11.00411

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
27.01.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mitgliedsgemeinde Ankum
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2605 0000 0106 0223 65
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Im Plangebiet (2. Änderungsbereich) befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der [Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

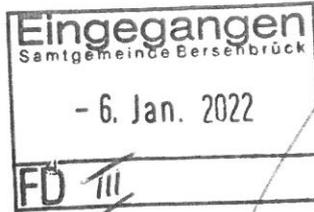
Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

[REDACTED]
[REDACTED]
49577 Ankum

[REDACTED] 49577 Ankum

Samtgemeinde Bersenbrück
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück



Ankum den 05.01.2022

Sehr geehrter Bürgermeister Wernke, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplan 95/1 in der Mitgliedsgemeinde Ankum vom 29.11.2021 möchte ich folgende Einwände vorbringen:

1. Das Waldgebiet Kunkheide wird von den Bürgern der Gemeinde Ankum seit Jahren für Spaziergänge, als Lauffreie und andere Freizeitaktivitäten genutzt. Kindergärten nutzen regelmäßig die Kunkheide mit ihren Gruppen für die „Waldtage“. Durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben wird dieser Bereich für Erholung, Sport und waldpädagogische Aktivitäten sehr an Attraktivität einbüßen evtl. gänzlich verlieren. Aktuell geht von den geplanten Flächen keine Lärmimmission aus, im RROP sind diese vorwiegend als Vorsorgegebiet für Erholung und Landwirtschaft ausgewiesen. Das RROP müsste ggf. nach entsprechender Bedarfsanalyse angepasst werden.

2. Im FNP soll der Bodenschutz als raumordnerisches Ziel beachtet werden. Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe und Infrastruktur sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung ausgeglichen werden. Zudem birgt das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen immer ein hohes Konfliktpotenzial, welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu analysieren ist. Zudem liegen die Flächen im Trinkwassergewinnungsgebiet.

3. Die Beteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB zur Änderung des FNP 52/2 erfolgte nach Ausführung und Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens .

4. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Ankum wird die Erschließung des Plangebiets über die L 143 Druchhorner Straße erfolgen. Das wird zu erheblich höheren Lärmbelastungen für die Anlieger, beginnend vom Kreisverkehr Loxtener Straße / Hauptstraße, führen. Bereits jetzt führen Schwertransporte zur Versorgung des Neubaugebiets (B-Plan Nr.59) zu deutlich höherem Verkehrsaufkommen. Nicht zuletzt auch dadurch, dass die Beschilderung für den Schwerverkehr am Kreisverkehr falsch gedeutet

wird. Hauptstraße und Druchhorner Straße werden dadurch als Zufahrt zum Baugebiet genutzt. Die Hauptstraße und die anschließende Druchhorner Straße sind ungeeignet für dieses Verkehrsaufkommen. Das Altenpflegeheim des ASD ist hier besonders schutzwürdig. Zusätzlich zur Lärmimmission steigt die Gefährdung durch den Straßenverkehr, denn Begegnungsverkehr der LKW ist durch die Enge der Hauptstraße und Druchhorner Straße im Ort fast unmöglich.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction mark covering the signature of the sender.

Berhard Böckmann